

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1119 - 1120

Verkauf einer Schankwirthschaft unter der Bedingung, daß dem Käufer ohne sein Verschulden die Konzession zum Fortbetriebe der Wirthschaft nicht versagt werde. Ist der Käufer verpflichtet, gegen die Versagung der Konzession die zulässigen Rechtsmittel einzulegen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

befugt, die Verwendung der Einkünfte nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren zu hindern.

Nr. 97.

**Verkauf einer Schankwirthschaft unter der Bedingung, daß dem Käufer ohne sein Verschulden die Konzession zum Fortbetriebe der Wirthschaft nicht versagt werde. Ist der Käufer verpflichtet, gegen die Versagung der Konzession die zulässigen Rechtsmittel einzulegen?**

Pr. Ges. vom 30. Juli 1883 § 54.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 1. Juni in Sachen K., Beklagten, wider L., Kläger, I. 79/92.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

**Thatbestand:**

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1890 verkaufte der Beklagte seine in Berlin, Mendelsohnstraße 16 belegene Destillation an den Kläger, welcher sich dabei verpflichtete, die im Geschäft befindlichen Waaren mit zu übernehmen. In dem Vertrage ist wörtlich bestimmt: „Bei der Uebergabe des Geschäfts zahlt Käufer dem Verkäufer 3000 M. baar, den Rest des Kaufgeldes, sowie den Betrag für die bei der Uebergabe des Geschäfts vorhandenen Waaren, zahlt Käufer an dem Tage, wo ihm die Konzession vom Stadtausschuß ertheilt worden ist. Falls dem Käufer die volle Konzession verweigert wird, ohne dessen Verschulden, geht der Kauf des Geschäfts zurück und zwar dermaßen, daß Verkäufer dem Käufer seine Anzahlung zurückgibt.“ Das Geschäft ist dem Kläger übergeben und die versprochene Anzahlung seinerseits geleistet. Die nachgesuchte Erlaubniß (Konzession) ist dem Kläger nicht ertheilt, weshalb er vom Beklagten Rückerstattung der geleisteten Anzahlung von 3000 M. nebst 6 pCt. Prozeßzinsen verlangt.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt, und die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung ist durch das in der Urtheilsformel näher bezeichnete Urtheil zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der gegen die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts I in Berlin erhobene Einwand ist mit Recht verworfen, wenn auch der Begründung des Berufungsrichters, die den Ausführungen in dem

reichsgerichtlichen Urtheil (Entsch. Bd. 27 S. 397, 398) theilweise widerspricht, nicht beigetreten werden kann. Nach dem Sachverhalt ist kein Zweifel daran ersichtlich, daß die Rückforderung der geleisteten Anzahlung nur gegen Rückgabe des, theilweise wenigstens, unstreitig in Berlin noch vorhandenen Kaufgegenstandes geltend gemacht werden kann. Welche Beziehung die vom Berufungsrichter angeführten §§ 261, 262 A.L.R. I. 11 für diese Frage haben sollen, ist aus den Ausführungen der Urtheilsgründe nicht erkennbar. Deshalb ist die Klage nach Maßgabe der Ausführungen des reichsgerichtlichen Urtheils (Entsch. Bd. 20 S. 361) bei dem Landgericht I in Berlin richtig erhoben. Daß der Kläger seine Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufgegenstandes bestritten hat, ist in Ansehung der Zuständigkeit des Gerichts bedeutungslos.

In der Sache selbst beruht die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem Vertrage vom 30. Dezember 1890 giebt, auf Rechtsirrtum. Der entscheidende Erwägungsgrund, es sei in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt, daß derselbe aufgehoben sein solle, wenn die von dem „Stadtausschusse“ zu ertheilende Konzession verweigert werden sollte, ist nach dem klaren Wortlaut des Vertrages unhaltbar. Danach ist die Ertheilung der Konzession vom „Stadtausschuß“ als Termin für die Zahlung des Restkaufgeldes vorgesehen, die Bedingung aber, unter welcher der Vertrag zurückgehen sollte, ist dahin gefaßt, „falls dem Käufer die volle Konzession verweigert wird, ohne dessen Verschulden.“ Somit ist darüber, ob der Kläger sich mit der Verweigerung der vollen Konzession seitens des Stadtausschusses begnügen durfte, durch den Wortlaut des Vertrages überhaupt nichts bestimmt. Eine den Vorschriften der Art. 278, 279 S.G.B. entsprechende Auslegung des Vertrages führt aber unabweislich zu der Annahme, daß der Kläger verpflichtet war, nach Treu und Glauben die gesetzmäßigen Mittel anzuwenden, um die Erlaubniß zum Betriebe des erworbenen Geschäfts mit Branntweinausschank gemäß § 33 der Gewerbeordnung zu erlangen. Dem entsprechend hat der Kläger, wie in § 8 der Polizeiverordnung vom 21. September 1883 vorgeschrieben ist, sein Gesuch beim Stadtausschuß für Berlin eingereicht. Daß er sich bei der von dieser Behörde gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (S.G. S. 195) im Beschlußverfahren getroffenen ablehnenden Entscheidung nicht beruhigen durfte, hat er zur Genüge dadurch anerkannt, daß er im Verwaltungsstreitverfahren gegen das Polizeipräsidium Klage erhoben und die Streitentscheidung des Stadtaus-